Die Regierung der BRD hat sich in einem <u>vertraulichen</u>

<u>Protokollvermerk</u> verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen
in Kraft zu setzen, wonach Transportmittel, die <u>zoll-</u>

<u>verschlußsicher eingerichtet werden können</u>, nur dann im
Transit zwischen der BRD und Westberlin sowie umgekehrt
verkehren dürfen, <u>wenn sie mit den entsprechenden-Ver-</u>

schlüssen versehen sind.

Von dieser Festlegung werden solche Teile dieser Transportmittel wie <u>Fahrerkabinen</u>, <u>Kajüten</u> bzw. <u>Kommandobrücken</u>
auf Binnenschiffen usw., die <u>nicht unter Zollverschluß</u> genommen werden können, <u>nicht berührt</u>.

(In Einzelfällen können <u>verschlußsicher eingerichtete</u>
Transportmittel nur <u>dann ohne Verschluß</u> fahren, wenn
sie Güter befördern, die sich nach ihrer Beschaffenheit
für einen Transport unter Verschluß nicht eignen (zum
Beispiel sperrige Güter bzw. die offen fahren, d. h.
wenn die Ladefläche nicht allseitig umschlossen und demnach einsehbar ist.)

Bei <u>allen anderen</u> Transportmitteln im zivilen Güterverkehr, die nicht unter Verschluß genommen werden können, wie z.

B. offene Lastkraftwagen, wird sich das <u>Kontrollverfahren</u>
lediglich auf die Prüfung der Begleitdokumente beziehen.

Also auch in diesen Fällen ist keine direkte Kontrolle des Fahrzeuges und der Ladung vorgesehen.

Kopie BStU AR 7